jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/10/13 6Ob522/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.10.1982

Norm

ABGB §1412

Rechtssatz

Es reicht als Erfüllung im Sinne des§ 1412 ABGB jedenfalls aus, daß die geschuldete Leistung dem Vertreter des Gläubigers erbracht wird, mag dieser auch im eigenen Namen Geschäfte mit dem Schuldner abwickeln und die Leistung (Lieferung) an ihn adressiert sein.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 522/82
  Entscheidungstext OGH 13.10.1982 6 Ob 522/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0033288

Dokumentnummer

JJR_19821013_OGH0002_0060OB00522_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at